

Bekanntmachung

380-kV-Leitung Wilhelmshaven - Conneforde:

Ankündigung der Geländeaufnahmen im Auftrag der TenneT TSO GmbH

Die TenneT TSO GmbH plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung von Wilhelmshaven nach Conneforde (Landkreis Ammerland). Das Planfeststellungsverfahren ist am 08.06.2016 eröffnet worden.

In diesem Zusammenhang werden in den Bereichen der geplanten Trasse im Mönkenburger Busch und in Bockhorn Geländeaufnahmen durchgeführt. Bei den Geländeaufnahmen wird die Topographie, beispielsweise Höhenpunkte, Gräben, Nutzungsartengrenzen oder Bäume, erfasst. Dafür bedient eine Person ein Tachymeter (Vermessungsgerät), die zweite Person läuft mit einem Reflektor über die Fläche. Das eingesetzte Fahrzeug bleibt in der Regel am Wegesrand stehen und die Fläche wird nur zu Fuß betreten.

Diese Arbeiten werden von der Firma Omexom Hochspannung GmbH im Auftrag der TenneT ausgeführt. Die Geländeaufnahmen finden in der 11. Kalenderwoche (13. März bis 19. März 2017) statt.

Für die Arbeiten müssen die in der Anlage 1 genannten öffentlichen und privaten Flurstücke betreten werden. Laut § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist die Firma TenneT dazu befugt, einen Auszug aus dem Gesetzestext fügen wir bei (Anlage 2). Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Geländeaufnahme als Maßnahme gemäß § 44 Satz 2 EnWG mitgeteilt.

Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis und werden die Öffentlichkeit auch bei zukünftigen Maßnahmen informieren.

Ihre TenneT TSO GmbH

i. A. 

Myriam Albrecht
Large Projects Germany

i. A. 

Tatjana Beitler
Large Projects Germany
TELEFON: 0921 50740-4345
FAX: 0921 50740-4226
E-MAIL: tatjana.beitler@tennet.eu

ANLAGE 1

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rüstringen	21	108/10
Rüstringen	21	110/1
Rüstringen	21	110/2
Rüstringen	21	108/9

ANLAGE 2

§ 44 Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.